

Stellungnahme des Verbandes Deutscher Privatschulverbände e.V. zum

Referentenentwurf einer Verordnung über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege sowie zur Durchführung statistischer Erhebungen (Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung – PflAFinV)

Zu dem vorgelegten Verordnungsentwurf (VO-Entwurf) der Bundesministerien für Gesundheit und Familie, Senioren, Frauen und Jugend gibt der VDP folgende Stellungnahme und Anregungen zur Änderung ab:

§ 5 Vereinbarung von Pauschalen

In § 5 Abs. 2 ist geregelt, dass alle Kostentatbestände der Anlage 1 in einer Pauschale zusammengefasst werden können. In Verbindung mit § 29 Abs. 3 PflBRefG betrachtet („Die für den Finanzierungszeitraum zu erwartende Kostenentwicklungen sind zu berücksichtigen“) schlägt der VDP vor, dass die Pauschalen an Tarifverträge angepasste Steigerungen enthalten, damit im Falle einer Nichteinigung der Parteien über zukünftige Pauschalen tarifliche Steigerung bei den Personalkosten nicht zu Lasten der Mitarbeiter ausgesetzt werden müssen.

Vorschlag: Bei den Personalkosten wird ein Steigerungsfaktor des vorjährigen TV-L (TV-L 12 Stufe 2 für Lehrer) aufgenommen. Bei den Sachkosten wird ein Steigerungsfaktor um die Veränderung des Verbraucherpreisindex des Vorjahres ergänzt. Alternativ könnte dies in Anlage 1 als Beisatz zu den Kostenpunkten 1,2 und 6 sowie 3,5,7 und 8 vorgesehen werden.

§ 7 Mittelungspflichten im Hinblick auf die Festsetzung von Ausbildungsbudgets

Grundsätzlich können nur Schüler mit bestehenden Verträgen nach Anlage 2 übermittelt werden. Allerdings ist nicht geregelt, wie die geplanten Schülerzahlen für das anstehende Schuljahr übermittelt werden, wenn dies in Anlage 2 nicht vorgesehen ist. Zudem ist in § 7 Abs. 1 ein Termin für die Übermittlung vorgegeben, aber kein Stichtag für die Erhebung der Schülerzahlen. Der VDP fordert, diesen zur Vereinheitlichung festzulegen oder zumindest jährlich zu bestimmen.

§ 9 Festsetzung der Ausbildungsbudgets

Hier fehlt eine Vorgabe, ob und wie bei der zuständigen Stelle Widerspruch gegen die Festsetzung der Ausbildungsbudgets eingelegt werden kann.

§ 15 Höhe der Ausgleichszuweisungen

§ 15 Abs. 1 regelt die Ermittlung der Höhe der Ausgleichszuweisungen, die an die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen zu zahlen sind. Die Ausgleichszuweisungen erfolgen nach dem Anteil am Ausbildungsbudget je Auszubildenden und Pflegeschüler je Monat. Hierbei kritisiert der VDP e.V., dass mit dieser Regelung für die Pflegeschulen ein unkalkulierbares wirtschaftliches Risiko entsteht,

wenn die Ausgleichszuweisungen für ausscheidende Schüler nicht weitergezahlt werden. Gleiches gilt auch für den Bereich der Sachkosten.

Lösung: Der VDP schlägt eine jährliche Stichtagsregelung und Abrechnung vor, um den Pflegeschulen und ihren Angestellten Planungssicherheit für mindestens ein Schuljahr zu ermöglichen. Dies entspricht den aktuell gängigen Regelungen der Länder zur Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft. Die Grundlage der Finanzierung sollte die Anzahl der gültig zustande gekommenen Verträge zu einem festzulegenden Stichtag sein.

Zudem kritisiert der VDP, dass in § 15 Abs. 2 nicht festgelegt wird, welcher Anteil der Ausgleichszuweisungen an die Kooperationspartner für die Übernahme bestimmter Aufgaben weiterzugeben sind. So ist zu befürchten, dass bspw. Pflegeschulen unter Druck gesetzt werden könnten, die Organisation der Praxiseinsätze zu übernehmen, dafür aber im Gegenzug keinen entsprechenden Anteil der Ausgleichszahlungen erhalten. Um dies eindeutig zu regeln, müssten die jeweils verhandelten Pauschalen aus Anlage 1 weitergereicht werden.

Ebenso ist aus Sicht des VDP an dieser Stelle eine Anschubfinanzierung als einmalige Mehraufwendungen für die Pflegeschulen notwendig. Dies ist zu begründen mit noch vor Beginn der Ausbildung anfallenden Investitions- und Anpassungskosten, die den Schulen in erheblichen Maße belasten wird.

§ 17 Abrechnung

§ 17 bezieht sich auf die Abrechnung, die die Empfänger der Ausgleichszuweisungen nach § 34 Abs. 5 PflBG durchzuführen haben. Die Regelung in § 17 Abs. 1 Satz 1 könnte, abweichend von § 34 PflBRefG, zu der Annahme führen, Schulträger müssten auch bei Pauschalvereinbarungen eine vollständige Abrechnung und Darlegung der Kosten und Ausgleichspauschalen nach § 34 Abs. 5 Satz 1 PflBRefG liefern. Dies ist allerdings vom Gesetzgeber nicht intendiert. Daher fordert der VDP, dass § 17 PflAFinV Abs. 1 nur auf die Abrechnung nach § 34 Abs. 5 PflBRefG verweist

In § 17 Abs. 1 ist eine Klarstellung hinsichtlich der Notwendigkeit der Vorlage einer Bestätigung eines Jahresabschlussprüfers durch den Träger der Pflegeschule notwendig (vgl. hierzu auch Begründung S. 28). Die Notwendigkeit für Schulträger zur Vorlage einer Bestätigung eines Jahresabschlussprüfers wäre insbesondere für Schulträger mit mehreren Schularten, die nur einen gemeinsamen Bericht vorlegen, mit deutlichen zusätzlichen Kosten und personellem Aufwand verbunden. Diese müssen in den Kostenpositionen berücksichtigt werden.

Anlage 1 Kosten der Träger der praktischen Ausbildung und der Pflegeschulen ohne Mehrkosten der Ausbildungsvergütung

Vorbemerkungen:

- Weiterhin ist die fehlende Erstattungsfähigkeit der Investitionskosten der Pflegeschulen eine zentrale Problematik der Finanzierung. Diese sind nach § 27 Abs. 1 Satz 3 PflBRefG nicht erstattungsfähig und dennoch sind sie eine erhebliche Belastung der Schulträger. Es ist dringend erforderlich, dass der Bund gemeinsam mit den Ländern nach Möglichkeiten sucht, diese Kosten der Pflegeschulen zu kompensieren und somit die Ausbildungskapazitäten an den Schulen aufrecht zu erhalten.
- Pflegeschulen waren bisher eine eigenständige Organisationseinheit. Dieses Strukturmerkmal ist bei der Ermittlung der Höhe von Pauschalen und Kostenarten zwingend zu berücksichtigen. Beispielsweise ist davon auszugehen, dass im Vergleich zu Pflegeschulen an Krankenhäusern höhere Sach- und Gemeinkosten vorliegen können, da diese nicht unmittelbar von den Synergieeffekten mit Kliniken profitieren können. Auch ist regelmäßig die Größe einer Schule (Schüleranzahl) in Relation zu den genannten Aufwendungen zu beachten.
- Die bezeichnete Differenzierung und Zuordnung der Kostenarten zwischen den Trägern der praktischen und der schulischen Ausbildung bleibt in vielen Aspekten unscharf und erschwert die kalkulatorische Zuordnung. Das gilt insbesondere für die Kostenarten „Kosten der Praxisanleitung“, „Sachaufwand“, „Sonstiger Personalaufwand“. Hier fordert der VDP eine klare Trennung bzw. Zuweisung, um die Durchführung der schulischen Ausbildung belastbar zu kalkulieren und die entsprechenden Angaben zur Budgetermittlung nachvollziehbar zu dokumentieren.
- Die Anlage 1 berücksichtigt im Wesentlichen die im Ausbildungsprozess fortlaufend anfallenden Kostenarten und -gruppen. Einmalige Aufwände zur Umsetzung der veränderten Rahmenbedingungen - insbesondere vor dem Hintergrund eines neu zu implementierenden Ausbildungskonzepts durch die neuen gesetzlichen Richtlinien - sind in dem vorgelegten Kostenrahmen in Anlage 1 nicht berücksichtigt. Hierzu gehören insbesondere:
 - o Entwicklungskosten zur Anpassung bzw. Erstellung gesetzeskonformer Lehrpläne und methodisch-didaktisch darauf abgestimmter Konzepte
 - o Kosten, welche im Rahmen des Aufbaus notwendiger neuer Kooperationsnetzwerke entstehen und als Basis der neuen Ausbildungsrichtlinien und -Ziele errichtet werden müssen
 - o Kosten der daraus resultierenden Personal- und Organisationsentwicklung müssen unbedingt in die „zu finanzierenden Tatbestände“ des vorliegenden Entwurfs mit eingearbeitet werden bzw. die genannten Aspekte in die relevante Anlage mit aufgenommen werden.

Zu den Positionen im Einzelnen:

Position 3

- Kosten für einen ggf. vorgehaltenen eigenen Fuhrpark der Pflegeschule sind unter dieser Position als Option zu ergänzen. Für Praxisbetreuung in ländlichen Regionen ist dies in vielen Fällen unausweichlich. Zudem ist ein expliziter Hinweis zu ergänzen, dass neben den Fahrtkosten auch

die Personalkosten während der Praxisbegleitung durch die Pflegeschulen berücksichtigt werden.

Position 5

- Als zusätzliche Kostenart regt der VDP die Aufnahme der zusätzlichen Sprachförderung in Pflegeschulen, die Lernberatung und Förderung leistungsschwächerer Schüler
- Ebenso anfallende Kosten für Lernberatung und Förderung leistungsschwächerer Schüler
- Neben Anwendungssoftware bedarf es hier (oder an anderer Stelle) der Erfassung der Kosten für IT-Administration und Digitalisierung, die fester Bestandteil der Ausbildung sind und künftig weiter ausgebaut werden.
- Hier sind die Kosten für Datenschutz zu ergänzen.
- Die explizite Nennung von Marketingkosten sind ein Gebot der Stunde, um das zunehmend aufwändigere Marketing für die Pflegeausbildung zu gewährleisten (wie z.B. auch Teilnahme an Messen, Berufsorientierungstagen an Schulen, etc.).
- Ebenso sind anfallende Kosten der Budgetverhandlungen und für die berufsständische Vertretung der Pflegeschulen aufzunehmen.

Position 6

- Kosten, die im Rahmen des Aufbaus und der Pflege der Kooperationsbeziehungen zu Partnern der Ausbildung entstehen, müssen berücksichtigt werden.
- Es muss eine Öffnung für externe Dienstleister (freie Mitarbeiter oder Partnerfirmen) erfolgen, denn einen eigenen zentralen Dienst halten die wenigsten freien Träger vor.

Position 7

- Die Miete des Schulgebäudes/der Schulungsräume oder Kosten, die aus dem Besitz der Immobilie resultieren, sind in der Anlage komplett nicht erwähnt. Diese erhebliche Kostenposition muss zwingend explizit benannt werden.
- Ebenso fehlen Kosten für Ausstattung und Inventar (im Sinne von (Ersatz-)Investitionen und Innovationen), die Pflegeschulen im Rahmen der Neuausrichtung der Pflegeausbildung tätigen müssen.

Position 8

- Aufgrund der besonderen Problemlage in der Pflegeausbildung muss eine gesonderte Kostenposition aufgenommen werden, welche die Refinanzierung „unorthodoxer“ und neuer Wege eröffnet (Modellprojekte, Rekrutierung von Auszubildenden aus dem Ausland, spezielle Kampagnen der Berufsorientierung usw. usf.)
- Eine eindeutige Regelung zur Unfallversicherung ist dringend geboten und hier als Kostenposition zu fixieren, denn derzeit ist die Sachlage nicht bundeseinheitlich geregelt und zahlreiche Klagen sind anhängig.

- Ebenso sind Kosten für Rechtsberatung und -vertretung aufzunehmen.
- Das betriebliche Gesundheitsmanagement und die arbeitsmedizinische Betreuung müssen ebenfalls explizit erfasst werden.

Für den Verband Deutscher Privatschulverbände e.V.
gez. Dietmar Schlömp, Bundesgeschäftsführer

Kontakt:

Verband Deutscher Privatschulverbände e.V.

Bundesgeschäftsstelle

Reinhardtstraße 18

10117 Berlin

030 - 28 44 50 88 0

vdp@privatschulen.de